

TAGESORDNUNG

- 1) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz;
- 2) Übertragung der Aufgaben zur Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Transparenz;
- 3) Ernennung der Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle.

Ad 1) Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und die Transparenz

Zu diesem Tagesordnungspunkt verweist der Vorsitzende auf die in der Anlage 3 (*„Il RPCT e la struttura di supporto“*) des staatlichen Antikorruptionsplans 2022 enthaltenen Grundsätze sowie auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) *„Nuove linee guida per l’attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici“*, der unter Punkt 3.1.2. detaillierte Angaben betreffend die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz anführt:

- Öffentlich kontrollierte Gesellschaften müssen die Ernennung eines Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz vornehmen.
- Gemäß den Vorgaben des Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes Nr. 190/2012, geändert durch Art. 41 des GVD Nr. 97/2016, übt der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung auch die Aufgaben des Verantwortlichen für die Transparenz aus.
- Die Ernennung des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erfolgt durch das Leitungsorgan der Gesellschaft (*„organo di indirizzo“*). Laut Satzung ist das Leitungsorgan dieser Gesellschaft der derzeit ernannte Verwaltungsrat. Außerdem erlaubt das geltende Gesellschaftsrecht bei der Gesellschaftsform einer „GmbH“, dass die Gesellschafterversammlung sämtliche Entscheidungen an sich zieht.
- Art. 1 Abs. 7 des Gesetzes 190/2012, geändert durch GVD 97/2016, sieht vor, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz in der Regel unter den Führungskräften in der Stammrolle (*„dirigenti di ruolo in servizio“*) bestimmt wird. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es für öffentlich kontrollierte Gesellschaften, die eine kleine Struktur aufweisen und über sehr geringen oder keinen Personalbestand verfügen, eine schwierige Aufgabe ist, den Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz auszuwählen. Innerhalb dieser Gesellschaften kann dies festgestellt werden, dass sich Personen, die die Fähigkeiten hätten, das Amt des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz zu bekleiden, vielfach in einer Position der Unvereinbarkeit befinden, da sie in Aufgabenbereichen mit erhöhtem Korruptionsrisiko tätig sind. Insbesondere in Fällen, in denen die Gesellschaft über keine Führungskräfte (*„dirigenti“*) verfügt oder in denen es nur eine begrenzte Anzahl von

Führungskräften gibt und diese alle mit der Wahrnehmung von operativen Befugnissen in korruptionsgefährdeten Bereichen betraut sind, kann die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einer Nicht-Führungskraft („*profilo non dirigenziale*“) übertragen werden, die in jedem Fall eine angemessene Fachkompetenz gewährleistet. In diesem Fall übt das Leitungsorgan eine strenge Aufsicht über die Tätigkeit der verantwortlichen Person aus. Laut der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) besteht in besonderen Fällen außerdem die weitere Möglichkeit, die Aufgabe des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz einem Verwaltungsratsmitglied ohne operative Befugnisse anzuvertrauen. Ausnahmsweise könnte in den Fällen, in denen die Gesellschaft kein qualifiziertes Personal hat, der Dreijahresplan zur Korruptionsvorbeugung und Transparenz der kontrollierenden Körperschaft die Vorbeugemaßnahmen betreffend die Gesellschaft enthalten und die Funktionen der Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen Umsetzung dieser Maßnahmen könnten dem Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz der kontrollierenden Körperschaft übertragen werden. Ausdrücklich hält die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) fest, dass die konkrete Entscheidung über die Auswahl des Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, der autonomen Entscheidung der Gesellschaft auf der Grundlage einer angemessenen Begründung überlassen ist und es obliegt dem Leitungsorgan, das für die Ernennung verantwortlich ist, sicherzustellen, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit ausüben kann.

- Das Gesetz 190/2012 enthält keine konkreten Angaben zu den subjektiven Anforderungen, die für die Ernennung zum Verantwortlichen für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz erforderlich sind. Die staatliche Antikorruptionsbehörde (ANAC) vertritt die Auffassung, dass der Verantwortliche für die Korruptionsvorbeugung und für die Transparenz aus dem Kreis derjenigen Personen ausgewählt werden sollte, die in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen haben und für die keine gerichtlichen Verurteilungen oder Disziplinarmaßnahmen vorliegen.

Nach eingehenden Überlegungen, wobei festgehalten wird,

- dass die Gesellschaft als öffentlich kontrollierte Gesellschaft anzusehen ist;
- dass die Gesellschaft über keine Führungskräfte in der Stammrolle („*dirigenti di ruolo in servizio*“) verfügt;
- dass das Verwaltungsratsmitglied Herr Jürgen Pichler über umfassende Kenntnisse der Organisationsstruktur und der Verwaltungsabläufe der Gesellschaft verfügt, und dass er über die Fähigkeiten verfügt, seine Aufgaben in Eigenständigkeit und mit der angemessenen Wirksamkeit auszuüben;
- dass dem Verwaltungsratsmitglied Herr Jürgen Pichler keine operativen Befugnisse in den korruptionsgefährdeten Bereichen des Einkaufs- und Beschaffungswesens erteilt worden sind;
- dass das Verwaltungsratsmitglied Herr Jürgen Pichler in der Vergangenheit ein redliches Verhalten bewiesen hat und dem Leitungsorgan keine gerichtlichen Verurteilungen oder

4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 vornehmen muss. Darauf verweist der Vorsitzende auf den Beschluss Nr. 1134 vom 08.11.2017 der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) "*Nuove linee guida per l'attuazione della normativa in materia di prevenzione della corruzione e trasparenza da parte delle società e degli enti di diritto privato controllati e partecipati dalle pubbliche amministrazioni e degli enti pubblici economici*", der Auskunft über die Anwendung des GVD 33/2013 auf öffentlich kontrollierte Gesellschaften gibt. Anschließend stellt der Vorsitzende fest, dass die Gesellschaft über kein unabhängiges Bewertungsorgan (*OIV, Organismo Indipendente di Valutazione*) verfügt und auch nicht verpflichtet ist, ein solches Organ zu bestellen.

Nach kurzer Diskussion beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung, das Verwaltungsratsmitglied Herr Mattia Lo Presti für die Dauer seiner Amtszeit mit der Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 zu beauftragen.

Darauf erklärt Herr Mattia Lo Presti, in seiner Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglied, die Überprüfung der Erfüllung der Verpflichtungen im Bereich der Veröffentlichungen gemäß Art. 14, Abs. 4, Buchstabe g) des GVD 150/2009 vorzunehmen.

Ad 3) Ernennung der Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle

Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt der Vorsitzende mit, dass der/die Verantwortliche für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle (*RASA, Responsabile anagrafe unica stazione appaltante*) ernannt werden muss. Der/die Verantwortliche für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle ist für die regelmäßige Aktualisierung der Daten im einheitlichen Verzeichnis der Vergabestellen (*AUSA, Anagrafe Unica delle Stazioni Appaltanti*) zuständig, das vom Artikel 33-ter des Gesetzesdekrets Nr. 179 vom 18. Oktober 2012, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz Nr. 221 vom 17. Dezember 2012, vorgesehen ist. Der Vorsitzende unterstreicht die Bedeutung dieser Ernennung, da die Angabe des/der Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle im Dreijahresplan für die Vorbeugung von Korruption und Transparenz von der staatlichen Antikorruptionsbehörde (ANAC) auch als eigene organisatorische Transparenzmaßnahme im Sinne der Korruptionsvorbeugung gewertet wird.

Darauf beschließt der Verwaltungsrat einstimmig und ohne Stimmenthaltung, die Präsidentin des Verwaltungsrates Frau Dolores Anna Gapp zur Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle zu ernennen.

Darauf erklärt die Präsidentin des Verwaltungsrates Frau Dolores Anna Gapp, die Ernennung zur Verantwortlichen für das einheitliche Verzeichnis der Vergabestelle anzunehmen und bestätigt, dass sie in voller Kenntnis der Aufgaben, Funktionen, Verpflichtungen und Haftungen im Zusammenhang mit der hier angenommenen Ernennung ist.

